

Einwohnergemeinde

Riggisberg



Gemeindeordnung

mit allen Änderungen

Riggisberg, 30. Januar 2008 / 23. Juli 2020 / ks

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS SEKRETARIAT	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
G.1 INKRAFTTRETEN	19
G.2 GEMEINDERAT	19
G.3 KOMMISSIONEN DER BISHERIGEN GEMEINDEN RÜTI B. RIGGISBERG UND RIGGISBERG	20
G.4 WEITERE BEHÖRDEN UND DELEGIERTE	21
G.5 FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	21
G.6 AUFHEBUNG BZW. WEITERGELTUNG BISHERIGEN RECHTS	21
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS	22
ANHANG I: KOMMISSIONEN	25
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	25
BAUKOMMISSION	26
SCHULKOMMISSION	28
ANHANG II: KOMMISSIONEN	29
FEUERWEHRKOMMISSION	29
KOMMISSION REGIONALE SOZIALBEHÖRDE (KRSB)	31
KOMMISSION FÜR INTEGRATION UND BESONDERE MASSNAHMEN (KIBEM)	33
REGIONALE JUGENDKOMMISSION (RJK)	34
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	35

A Organisation

A. 1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

A. 2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3

a) Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die 7 Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person)

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

b) Versammlung

Art. 4

Die Gemeindeversammlung (Versammlung) wählt:

- a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen
- b) das Rechnungsprüfungsorgan

c) Sachgeschäfte

Art. 5

¹ Die Versammlung ist zuständig für die Annahme, Abänderung und Aufhebung:

- a) der Gemeindeordnung
- b) des Wahl- und Abstimmungsreglementes
- c) der übrigen Reglemente

² Die Versammlung beschliesst im Weiteren:

- a) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- b) die Rechnung
- c) ab Fr. 150'000.--:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- e) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- f) Initiativen und eventuelle Gegenvorschläge gemäss Art. 23 Abs. 1

d) Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht Art. 9

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist, und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A. 3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz Art. 10

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

² Sofern sich nicht genügend befähigte Personen (Art 123 GV) zur Wahl stellen, wird die Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A. 4 Der Gemeinderat

Grundsatz Art. 11

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Tätigkeiten.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Mitgliederzahl Art. 12

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Gemeindepräsidium Art. 12 a

¹ Das Gemeindepräsidium wird im Teilzeitamt von 40 % geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

² Die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums verteilt sich auf zwei Personen des Gemeinderates.

Zuständigkeiten
a) Wahlen

Art. 13

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in alle ständigen Kommissionen, ausgenommen in die Rechnungsprüfungskommission.

^{1 bis} Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Vizegemeindepräsidenten.

² Der Gemeinderat ist auch für alle Wahlen zuständig, welche nicht durch Reglement und Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Anstellungen

³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellen, und stellt das Gemeindepersonal an.

d) Finanzen

⁴ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- abschliessend.

⁵ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss, soweit dafür keine Grundlage in einem Erlass erforderlich ist.

Verordnungen

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt eine Organisations- und Geschäftsordnung, vor allem über:

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

A. 5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen, ständigen Kommissionen werden im Anhang I (Wahlorgan Stimmberechtigte) und Anhang II (Wahlorgan Gemeinderat) zu dieser Gemeindeordnung bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre bzw. seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Mitglied von Amtes wegen

Art. 18

Die Ressortvorsteher nehmen in denjenigen Kommissionen als Mitglied Einsitz, in welchen sie durch dieses Reglement, durch Verordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorgesehen sind.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 19

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss und ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

A. 6 Das Sekretariat

Stellung

Art. 20

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Vorschlagsrecht.

A. 7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 21

¹ Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals untersteht dem öffentlichen Recht.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

B Politische Rechte

B. 1 Stimmrecht

Grundsatz

Art. 22

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. 2 Initiative

Grundsatz

Art. 23

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 24 Abs. 2 eingereicht wird
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Anmeldung

Art. 24

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 26

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B. 3 Petition

Petition

Art. 27

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von acht Monaten zu prüfen und zu beantworten.

C Verfahren an der Gemeindeversammlung

C. 1 Allgemeines

Zeit der Versammlung

Art. 28

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 29

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden	<p><u>Art. 30</u></p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschließen.</p>
Erheblich erklären von Anträgen	<p><u>Art. 31</u></p> <p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, innerhalb eines Jahres traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><u>Art. 32</u></p> <p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><u>Art. 33</u></p> <p>¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><u>Art. 34</u></p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen bzw. -zähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Eintreten	<p><u>Art. 35</u></p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

Beratung	<p><u>Art. 36</u></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin bzw. der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><u>Art. 37</u></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherin bzw. der Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin bzw. ein Sprecher der Initianten das Wort.
Rückweisungsantrag	<p><u>Art. 38</u></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können eine Rückweisung beantragen. Über diesen Antrag wird anschliessend an die Diskussion abgestimmt.</p>

C. 2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><u>Art. 39</u></p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren
Abstimmungsverfahren	<p><u>Art. 40</u></p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht, wenn nötig, die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 41

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zwei Anträge, welche sich gegenseitig ausschliessen, einander gegenüber und lässt über die einzelnen Anträge abstimmen

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, vor, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42

Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und führt die Schlussabstimmung durch.

Form

Art. 43

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Massgebendes
Mehr

Art. 44

¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativab-
stimmung

Art. 45

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C. 3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat, und in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten

- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Unvereinbarkeit

Art. 47

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 48

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 49

Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor der Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 50

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeit-
beschränkung

Art. 51

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident und die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kommissionen sind für eine vierte Amtsdauer wählbar.

Wahlverfahren an
Gemeindeversamm-
lungen

Art. 52

- a) Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g) Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),
 - trennen ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57)

Ungültiger Wahl-
gang

Art. 53

Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<u>Art. 56</u> ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen mehrere der Vorgeschlagenen das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.
Zweiter Wahlgang	<u>Art. 57</u> ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin bzw. der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<u>Art. 58</u> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<u>Art. 59</u> Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin bzw. der Präsident das Los.

D Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<u>Art. 60</u> ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	<u>Art. 61</u> ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62

¹ Der Gemeinderat informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Er erlässt ein Informationskonzept.

Auskünfte

Art. 63

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 64

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufende aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 65

Über die Beratungen und Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 66

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung oder Sitzung
- b) Name der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden
- d) bei Gemeindeversammlungen die Feststellung über deren Einberufung
- e) die Reihenfolge der Traktanden
- f) in nachvollziehbarer Weise die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse
- g) die Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- h) den zeitlichen Schluss der Versammlung oder Sitzung

- i) die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers
- j) bei Gemeindeversammlungen die Unterschriften der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 67

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tage öffentlich auf der Gemeindeverwaltung auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E Aufgaben

E. 1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte
Aufgaben

Art. 69

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Überprüfung

Art. 70

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E. 2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 71

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der
Leistungserbrin-
gung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 72

- ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 73

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F. 1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 74

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber über Wahrnehmungen verschwiegen zu sein, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 76

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F. 2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78

Die Versammlung erlässt Anhang I und Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

G. 1 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 79

¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Grossen Rat und die Genehmigung der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen durchgeführt.

G. 2 Gemeinderat

Wahltermin

Art. 80

Die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der übrigen Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach dieser Gemeindeordnung im Jahre 2008 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde.

G. 3 Kommissionen der bisherigen Gemeinden Rüti b. Riggisberg und Riggisberg

Einsetzung ständiger Kommissionen

Art. 81

¹ Die ständigen Kommissionen gemäss Anhang I werden auf den 1. April 2009 eingesetzt.

Wahltermin

² Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt im ersten Quartal 2009.

altrechtliche, ständige Kommissionen

Art. 82

¹ Die ständigen Kommissionen der bisherigen Gemeinden Rüti b. Riggisberg und Riggisberg bleiben bis am 31. März 2009 in der Form gemäss Absatz 2 bestehen.

Aufgaben

² Die altrechtlichen Kommissionen und zum Teil altrechtliche Gemeinderatsmitglieder nehmen gemäss untenstehender Auflistung für das gesamte Gemeindegebiet folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

- Wasser/ Abwasser Wasser- und Abwasserkommission Rüti
Wasser- und Kanalisationskommission Riggisberg
zuständige Brunnenmeister aus Rüti und Riggisberg (mit beratender Stimme)
- Abfall / Strassen Ressortvorsteher Gemeinderat Rüti
Wegkommission Riggisberg
- Bauten / Liegenschaften Ressortvorsteher Gemeinderat Rüti

	Baukommission Riggisberg
- Kindergarten / Primarschule	Schul- und Kindergartenkommission Rüti Kindergarten- und Primarschulkommission Riggisberg Bibliothekskommission Riggisberg
- Vormundschaft	Ressortvorsteher Gemeinderat Rüti Vormundschaftskommission Riggisberg
- Feuerwehr	Feuerwehrkommission Rüti Feuerwehrkommission Riggisberg
Präsidium	³ Das Präsidium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten derjenigen Kommission wahrgenommen, deren Reglement für die betreffende Aufgabe weiter gilt.
Aufhebung altrechtlicher Kommissionen	⁴ Folgende ständige Kommissionen werden auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben: a) Gemeinde Rüti bei Riggisberg: keine Kommission wird aufgehoben b) Gemeinde Riggisberg: - Finanzkommission - Ortsplanungskommission
Weiterführung altrechtlicher Kommissionen (Überführung in neue Gemeinde)	⁵ Folgende ständige Kommissionen werden weitergeführt: a) Gemeinde Rüti bei Riggisberg: - keine Kommission wird weitergeführt b) Gemeinde Riggisberg: - Real- und Sekundarschulkommission - Geschäftsleitung Elektrizitätsversorgung Riggisberg - Kommission Regionale Sozialbehörde - Kommission für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe - Mietamt
altrechtliche Rechnungsprüfungskommissionen	⁶ Die altrechtlichen Rechnungsprüfungskommissionen werden nach der Genehmigung der Rechnungen 2008 aufgehoben.
altrechtliche Spezialkommissionen	<u>Art. 83</u> Die Spezialkommissionen der bisherigen Gemeinden Rüti bei Riggisberg und Riggisberg werden auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben.

G. 4 Weitere Behörden und Delegierte

Delegierte	<u>Art. 84</u> ¹ Die Gemeindedelegierten der ehemaligen Gemeinden Rüti b. Riggisberg und Riggisberg bleiben bis am 30. Juni 2009 im Amt. ² Die neu zu bestimmenden Delegierten der Gemeinde treten ihr Amt per 1. Juli 2009 an.
------------	---

G. 5 Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrpflicht

Art. 85

Die in der bisherigen Gemeinde Rüti bei Riggisberg bis 31. Dezember 2008 aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassenen Personen, werden in der neuen Gemeinde Riggisberg nicht mehr eingeteilt und bezahlen entsprechend auch keine Feuerwehrrersatzabgabe mehr.

G. 6 Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts

Regelung in
Fusionsvertrag

Art. 86

¹ Die Aufhebung und Weitergeltung von Recht der bisherigen Gemeinden Rüti bei Riggisberg und Riggisberg richtet sich vollständig nach dem Fusionsvertrag (vgl. Anhang 3).

² Der Gemeinderat ist zuständig, formelle Änderungen, die sich auf Grund der Fusion und dieser Gemeindeordnung ergeben, in Reglementen, welche weitergelten, endgültig zu beschliessen.

G. 7 weitere Übergangsbestimmungen

altrechtliche Schul-
kommissionen

Art. 87

¹ Die Kindergarten- und Primarschulkommission sowie die Real- und Sekundarschulkommission bleiben bis am 31. Juli 2011 in der Form gemäss Absatz 2 bestehen.

Aufgaben bisherige
Schulkommissionen

² Die Kindergarten- und Primarschulkommission (bisher) und die Real- und Sekundarschulkommission (bisher) nehmen alle Aufgaben zur Regelung des Schuljahres 2010/2011 wahr.

Aufgaben neue
Schulkommissionen

³ Die Schulkommission Primarstufe (neu) und die Schulkommission Sekundarstufe I (neu) nehmen alle Aufgaben zur Vorbereitung und Regelung des Schuljahres 2011/2012 wahr.

Inkrafttreten

Art. 88

¹ Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 werden nach den Bestimmungen dieser Änderung der Gemeindeordnung und der Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements per 1. Januar 2017 durchgeführt.

G. 8 Übergangsbestimmungen für Änderungen ab 1. August 2020

altrechtliche Schulkommissionen	<u>Art. 89 (neu)</u> ¹ Die Schulkommission Primarstufe und die Schulkommission Sekundarstufe I bleiben bis am 31. Juli bestehen.
neurechtliche Schulkommission	² Die Schulkommission (neu) besteht ab 1. August 2020.
Kommissionsmitglieder	³ Mitglieder der bisherigen Kommission Sekundarstufe I sind automatisch bis Ende der Legislatur, d.h. bis 31. Dezember 2020, Mitglieder der neuen Schulkommission.
Aufgaben bisherige Schulkommissionen	⁴ Die Schulkommission Primarstufe und die Schulkommission Sekundarstufe I nehmen alle Aufgaben zur Regelung des Schuljahres 2019/2020 sowie zur Organisation und Vorbereitung des Schuljahres 2020/2021 wahr.
Aufgaben neue Schulkommissionen	⁵ Die Schulkommission (neu) nimmt alle Aufgaben ab Schuljahr 2020/2021 ab 1. August 2020 wahr.

G e n e h m i g u n g

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 26. März 2008, hat diese Gemeindeordnung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG
Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

G e n e h m i g u n g

Die Gemeindeversammlung Rütli bei Riggisberg vom 26. März 2008, hat diese Gemeindeordnung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RÜTLI BEI RIGGISBERG
Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung vom 21. Februar bis 26. März 2008 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 21. und vom 28. Februar 2008 publiziert.

Riggisberg,

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung vom 21. Februar bis 26. März 2008 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 21. und vom 28. Februar 2008 publiziert.

Rüti,

Der Gemeindeschreiber

Anhang I

Kommissionen (Wahl an der Gemeindeversammlung gemäss Art. 4 GO)

RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen	keine
Teilnehmende ohne Stimmrecht	externe Beratung
Sekretariat	ein Mitglied der Kommission
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeindeversammlung
Aufgaben	Die Rechnungsprüfungskommission <ul style="list-style-type: none">- prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung- informiert den Gemeinderat in geeigneter Weise über die Zwischenrevision und Rechnungsprüfung- erstattet der Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag über die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung- führt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durch- ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes
Befugnisse Kommission	Sie kann innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten besondere Sachverständige beiziehen (Art. 127 Gemeindeverordnung)
Delegierte Befugnisse	keine
Reglement(e)	sämtlich Reglemente
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär
Besonderes	Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird die Aufgabe des Rechnungsprüfungsorgans durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen, sofern sich nicht genügend befähigte Personen (Art. 123 GV) zur Wahl stellen.

BAUKOMMISSION

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher
Teilnehmende ohne Stimmrecht	Kommissionssekretärin bzw. -sekretär Bauverwalterin bzw. Bauverwalter
Sekretariat	Personal Gemeindeverwaltung
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Sie nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde (inkl. Bauvorhaben im Strassenbereich) gemäss Baureglement wahr.</p> <p>Die Kommission bereitet von sich aus oder im Auftrag des Gemeinderates zu Handen des kompetenten Organs folgende Entscheidgrundlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nutzungspläne (z.B. UeO etc.), Planungszonen, Zonenplanänderungen etc. und eventuelle, daraus resultierende, vertragliche Abmachungen- die Planung von Neu- und Umbauten, Erweiterungen und vom Unterhalt mit den notwendigen Investitionen für die Gemeindeliegenschaften- mehrjähriges Unterhaltsprogramm gemeindeeigener Liegenschaften.
Befugnisse Kommission	<p>Sie ist Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz gemäss Baureglement.</p> <p>Sie verfügt über die genehmigten Voranschlags- und Verpflichtungskredite.</p>
Delegierte Befugnisse	<p>Vergebungskompetenz für Unterhaltsarbeiten und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- im Rahmen der genehmigten Voranschlags- und Verpflichtungskredite an Bauverwalterin bzw. Bauverwalter.</p> <p>Kompetenz für die Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften für kurzfristige Nutzungen an Bauverwalterin bzw. Bauverwalter.</p>
Reglement(e)	Baurechtliche Grundordnung
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Bauverwalterin bzw. den Bauverwalter

VER- UND ENTSORGUNGSKOMMISSION

Aufgehoben per 31. Dezember 2016

SCHULKOMMISSION

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	mindestens 5 maximal 11 Mitglieder davon a) Mehrheit der Mitglieder (d.h. Anzahl Mitglieder gemäss b) hienach plus 1 Mitglied) aus der Gemeinde Riggisberg, gewählt durch die Gemeindeversammlung Riggisberg b) pro angeschlossene Gemeinde ein Mitglied, bestimmt durch die Anschlussgemeinde.
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Bildung
Teilnehmende ohne Stimmrecht	Leitung Abteilung Bildung Schulsekretärin bzw. Schulsekretär
Sekretariat	Schulsekretariat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Sie nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss Schulreglement wahr. Sie berät zu Handen des Gemeinderates Aufträge des Ressorts, macht Abklärungen und verfasst Stellungnahmen. Sie erstellt den Entwurf des Investitionsplans und des Budgets zu Handen des Gemeinderates.
Befugnisse Kommission	Sie behandelt abschliessend als ordentliche Schulkommission die Aufgaben gemäss Volksschulgesetz und dessen Folgeerlasse sowie gemäss Schulreglement. Sie verfügt über die genehmigten Budget- und Verpflichtungskredite.
Delegierte Befugnisse	keine
Reglement	Schulreglement
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär

Anhang II

Kommissionen (Wahl durch den Gemeinderat gemäss Art. 16 Abs. 1 GO)

FEUERWEHRKOMMISSION

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	mindestens 7 maximal 10 Mitglieder gemäss Zusammenarbeitsvertrag
Mitglieder von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherin der Vertragsgemeinden• Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin• Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Kommandanten• Fourrier bzw. Fourrierin• Adjutant bzw. AdjutantIn
Sekretariat	Fourrier bzw. Fourrierin
Organisation	Die Organisation ist im Feuerwehrreglement Riggisberg sowie im Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Präsidium: Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher oder Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin der Sitzgemeinde
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Riggisberg
Aufgaben	Sie nimmt die Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement wahr.
Befugnisse Kommission	Die Kommission <ul style="list-style-type: none">• bereitet die Ausführungsbeschlüsse zum Feuerwehrreglement vor• bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall (Kern-gruppe) die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben• bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;• entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige;• unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten bzw. der Kommandantin resp. den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;• beantragt dem Gemeinderat die Höhe des Soldes, die Entschädigungen und Gebühren sowie die Feuerwehersatzabgaben;• entscheidet über Gesuche von Befreiung von der aktiven Feuerwehpflicht sowie um Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe;• erstellt den jeweiligen Voranschlag zu Handen des Gemeinderates der Sitzgemeinde für das kommende Jahr• spricht in Feuerwehangelegenheiten in seinem Zuständigkeitsgebiet Bussen aus;• ernennt die Offiziere (mit Ausnahme des Kommandanten sowie der Stellvertreter), die Unteroffiziere und die Fachleute;• bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat

Delegierte Befugnisse	keine
Reglement	Feuerwehrrglement und Zusammenarbeitsvertrag
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Fourier bzw. die Fourierin

KOMMISSION REGIONALE SOZIALBEHÖRDE (KRSB)

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9 Mitglieder gemäss Zusammenarbeitsvertrag Je eine Ressortvorsteherin bzw. ein Ressortvorsteher Soziales der angeschlossenen Gemeinden.
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Soziales
Teilnehmende ohne Stimmrecht	Kommissionssekretärin bzw. -sekretär
Sekretariat	Personal Regionaler Sozialdienst Riggisberg
Organisation	gemäss Zusammenarbeitsvertrag Präsidium: Ressortvorsteherin bzw. -Ressortvorsteher der Sitzge- meinde
Übergeordnete Stelle	administrativ: Gemeinderat Riggisberg fachlich: kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Aufgaben	Sie nimmt alle Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfefe- rderung wahr. Vor allem <ul style="list-style-type: none">- beurteilt sie grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe- erhebt sie Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden- erarbeitet sie Planungsgrundlagen zu Handen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion- koordiniert sie die Aufgaben mit den gemeindeeigenen Vormund- schaftsorganen- stellt sie Antrag an die Sitzgemeinde über die Anstellung des Per- sonals im Rahmen der bewilligten Stellenprozente- genehmigt sie zu Handen der Sitzgemeinde die Jahresrechnung und erstellt den Voranschlag und Investitionsplan- erstattet sie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bericht- stellt sie Antrag an die Vertragsgemeinden betreffend<ul style="list-style-type: none">a) Neuaufnahme weiterer Gemeindenb) Vertragsänderungen.
Befugnisse Kommission	Sie entscheidet abschliessend in allen Belangen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde zum Entscheid überträgt. Sie erlässt Pflichtenhefte für das Personal. Sie beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufga- benerfüllung. Sie stellt institutionelle Leistungsangebote mit der Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereit. Sie genehmigt die Jahresrechnung zu Handen der Sitzgemeinde. Sie verfügt über die genehmigten Voranschlags- und Verpflichtungs- kredite.
Delegierte Befugnisse	keine
Reglement	Reglement über die Führung des Regionalen Sozialdienstes
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär

SCHULKOMMISSION SEKUNDARSTUFE I (SK)

Aufgehoben per 31. Juli 2020

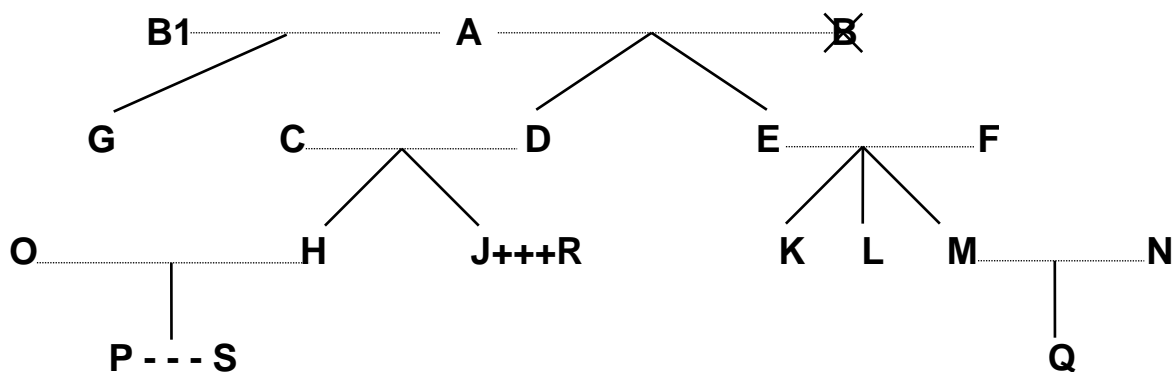
KOMMISSION FÜR INTEGRATION UND BESONDERE MASSNAHMEN (KIBEM)

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	8 Mitglieder gemäss Vereinbarung mit den Vertragsgemeinden davon je 1 Mitglied der Gemeinden Gelterfingen, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Rüeggisberg, Rümliigen, Toffen und Riggisberg sowie des Schul- und Kindergartengemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf
Teilnehmende ohne Stimmrecht	Schulleitung IBEM Schulsekretärin bzw. Schulsekretär
Sekretariat	Schulsekretariat Riggisberg
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Sie ist verantwortlich für die Umsetzung von Integration und besonderen Massnahmen in der Volksschule in der IBEM Gürbetal/Längenberg ab 1. August 2010 sowie für deren Evaluation.
Befugnisse Kommission	Die Kommission IBEM <ul style="list-style-type: none">• bewilligt aufgrund der Anträge der Schulleitung IBEM den Unterricht für Integration und besondere Massnahmen im Rahmen des gesamten Lektionen-Kontingents• überprüft regelmässig die Vereinbarung mit den Gemeinden der IBEM Gürbetal/Längenberg auf ihre Gültigkeit• erstellt den jeweiligen Voranschlag zu Handen der Vertragsgemeinden für das kommende Jahr
Delegierte Befugnisse	keine
Reglement	Schulreglement der Gemeinde Riggisberg
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Sekretär bzw. die Sekretärin

REGIONALE JUGENDKOMMISSION (RJK)

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9 Mitglieder gemäss Zusammenarbeitsvertrag Je eine Ressortvorsteherin bzw. ein Ressortvorsteher der angeschlossenen Gemeinden
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher
Teilnehmende ohne Stimmrecht	Kommissionssekretärin bzw. –sekretär
Sekretariat	Personal Gemeindeverwaltung
Organisation	gemäss Zusammenarbeitsvertrag Präsidium: Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher
Übergeordnete Stelle	administrativ: Gemeinderat Riggisberg fachlich: kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Aufgaben	Die RJK ist das strategische Organ der regionalen offenen Jugendarbeit. Die Aufgaben / Befugnisse richten sich nach der Gesetzgebung, dem Steuerungskonzept für Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern, dem Konzept über die Regionale Offene Jugendarbeit Gürbetal-Längenberg und dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den partizipierenden Gemeinden.
Befugnisse Kommission	Die Kommission <ul style="list-style-type: none">• beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Regionalen Offenen Jugendarbeit.• erhebt den Bedarf von Angeboten in den Gemeinden.• erarbeitet Planungsgrundlagen zu Projekten, Angeboten der Regionalen Offenen Jugendarbeit.• führt die Jugendarbeitenden und unterstützt sie in ihrer Arbeit.• stellt Vernetzung und Koordination der Regionalen Offenen Jugendarbeit mit andern in der Region vorhandenen Angeboten von Jugendarbeit sicher.• genehmigt die Jahresrechnung und erstellt den Vorschlag zuhanden der Sitzgemeinde.• stellt Antrag an die Sitzgemeinde zur Anstellung des Personals im Rahmen der bewilligten Stellenprozente.• erstellt zuhanden der Sitzgemeinde die Pflichtenhefte des Personals.• berät den Gemeinderat der Sitzgemeinde in den strategischen Belangen der Regionalen Offenen Jugendarbeit.• erstattet der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bericht und liefert ihr die erforderlichen Daten.
Delegierte Befugnisse	keine
Reglement	keine
Unterschrift	Kollektivunterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär.

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.